

Sängerkreis München e.V.

im Bayerischen Sängerbund e.V.



S a t z u n g

§ 1 : Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Sängerkreis München e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in München. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer VR 15833 eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied des Bayerischen Sängerbundes e.V. (BSB) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV).
- (4) Mitglieder des Sängerkreises München e.V. sind Chöre und Gesangsgruppen.

§ 2 : Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Liedguts und des Chorgesangs. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, sowie bei der Lösung von organisatorischen und künstlerischen Fragen.
- (2) Der Verein veranstaltet Konzerte, für die sich die Mitglieder bewerben können. Über die Teilnahme und Programmauswahl entscheidet die Vorstandschaft nach Vorschlägen des Musikausschusses.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Inhaber von Vereinsämtern können eine Vergütung für ihre Tätigkeit bis maximal zur gesetzlich (§3 Nr. 26a EStG) festgelegten Obergrenze erhalten. Darüber hinaus sind sie ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 : Mitgliedschaft

- (1) Chöre oder Gesangsgruppen, die dem Verein beitreten wollen, müssen die Aufnahme beim Vorstand schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.
- (2) Die Mitgliedschaft im Sängerkreis München endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung des Chores oder der Gesangsgruppe.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
 - b) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss muss durch die Vorstandschaft begründet werden. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats an die Vorstandschaft schriftlich gegen diesen Beschluss Einspruch erheben. Bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt das ausgeschlossene Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
 - c) Der Austritt wegen Auflösung eines Chores oder einer Gesangsgruppe erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Pflichten der Mitglieder
 - a) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und sie verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsbestimmungen zu befolgen und bei Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit aktiv mitzuwirken.

§ 4 : Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 5 : Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied mit bis zu 50 Aktiven kann zwei, für je weitere angefangene 50 Aktive einen stimmberechtigten Vertreter zusätzlich zur Mitgliederversammlung entsenden. Weitere Stimmberechtigte sind die Mitglieder der Vorstandschaft des Sängerkreises München e.V.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch die/den 1. Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen. Eine Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss dann erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Frist zur Einladung beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte der Vorstandschaft bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b) Wahl der geschäftsführenden Vorstandschaft für die Dauer von 3 Jahren
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren
 - d) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes
 - e) Entlastung der Vorstandschaft
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Ernennung von Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern
 - h) Entscheidung über den Einspruch nach § 3 (2b) der Satzung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei der Vorstandschaft einzureichen. Diese muss die Tagesordnung um den Punkt "Anträge der Mitglieder" ergänzen. Anträge, die die Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie mit der Einladung bekannt gegeben werden können.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß § 5 (1). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins werden mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gemäß § 5 (1) beschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 : Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) der geschäftsführenden Vorstandschaft und
 - b) dem Beirat
- a) Der geschäftsführenden Vorstandschaft gehören an:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
 - Kassenwart(in)
- b) Die Vorstandschaft kann Personen des Beirats berufen und abberufen. Der Beirat unterstützt die Vorstandschaft bei der Durchführung der organisatorischen und musikalischen Aufgaben.

- (2) Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die/der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall die/den 1. Vorsitzende(n) vertreten kann.
- (3) Die beiden Vorsitzenden haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB (Vereinsrecht). Sie sind für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen und sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.

§ 7 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 : Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bayerischen Sängerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 9 : Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer VR 15833 in Kraft.

München, den 29.01.2010